



Satzung

Stand 11/2012

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- a) Der Verein führt den Namen Dampflokfreunde Karlsruhe e. V. (Abkürzung DLF-KA).
- b) Der Sitz des Vereins ist Karlsruhe.
- c) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe unter der Nummer VR 2602 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- a) Die DLF-KA eV verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- b) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Modellbaus
- c) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch :
 - Gemeinsamer Erfahrungsaustausch in der Konstruktion, Bau und Betrieb von Modellbahnen und Dampfloks sowie sonstige Eisenbahnen aller Klassen
 - Informative Veranstaltungen für Nicht- und Mitglieder um die Faszination des Eisenbahnmodellbaus zu erwecken
 - Öffentliche Veranstaltungen sowohl auf dem Vereinsgelände als auch außerhalb um die Vielfalt und Tradition der Züge als auch des Modellbaus zu transportieren
- d) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Die Mitgliederversammlung kann hiervon abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird!

§ 3 Geschäftsjahr, Kostenordnung, Beitragspflicht

- a) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- b) Es besteht Beitragspflicht. Die Beiträge werden jährlich durch Bankeinzug erhoben.
- c) In der ordentlichen Mitgliederversammlung wird mit einfacher Mehrheit die Geschäftsordnung beschlossen.

Dampflokfreunde Karlsruhe e.V.

76135 Karlsruhe - Bulach



§ 4 Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann durch schriftlichen Antrag jede natürliche und juristische Person werden. Diese verpflichtet sich, sich für den Dampfmodellbau oder Gartenbahnbetrieb einzusetzen und im Verein mitzuarbeiten.
- b) Es gibt Einzel- und Familienmitgliedschaften.
- c) Die Familienmitgliedschaft schließt alle im selben Haushalt lebenden Familienmitglieder (Vater, Mutter, ggf. Lebensgefährte und alle nicht volljährigen Kinder bzw. die, die in der Ausbildung sind und noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben) mit ein. Alle in der Familienmitgliedschaft einzuschließenden Personen müssen dem Verein schriftlich mitgeteilt werden.
Sollte ein Familienmitglied zu einem späteren Zeitpunkt Einzelmitglied werden wollen, so beginnt diese zum Beginn des neuen Geschäftsjahres. Danach wird der Einzelmitgliedsbeitrag fällig. Die Familienmitgliedschaft kann mit einer Frist von mindestens vier Wochen zum Jahresende schriftlich in eine Einzelmitgliedschaft für das neue Jahr gewandelt werden.
Eine bestehende Mitgliedschaft kann jederzeit in eine Familienmitgliedschaft gewandelt werden. Diese beginnt mit sofortiger Wirkung, der Beitrag wird entsprechend auf das noch verbleibende Jahr gegengerechnet.
- d) Minderjährige werden erst ab einem Alter von 14 Jahren aufgenommen und benötigen die Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten. Jugendlichen unter 14 Jahren können nur aufgenommen werden, wenn ein Elternteil Mitglied wird oder bereits ist.
- e) Mit dem Antrag zur Aufnahme ist dem zukünftigen Mitglied eine Abschrift der aktuellen Satzung auszuhändigen.
- f) Der geschäftsführende Vorstand prüft den Antrag und teilt dem Antragsteller seine Entscheidung mit.
- g) Die Mitgliedschaft kann frühestens nach Ablauf eines Jahres gekündigt werden.
- h) Nach Zustimmung des Vorstandes gilt ein Probejahr, in diesem Jahr ruhen die Rechte des Antragstellers!
- i) Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung Außenstehende als beratende Mitglieder aufnehmen. Diese sind von den Beiträgen freigestellt, haben daher auch kein Stimmrecht. Diese verpflichten sich jedoch, sich für den Dampfmodellbau oder Gartenbahnbetrieb einzusetzen und im Verein mitzuarbeiten

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Einzelmitglieder und Familienmitglieder haben jeder eine Stimme in der Mitgliederversammlung. (Voraussetzung siehe §4 Absatz b)
- b) Minderjährige Mitglieder unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht.
- c) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Dampflokfreunde Karlsruhe e.V.

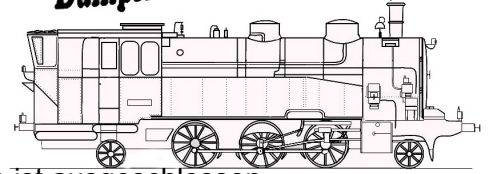
76135 Karlsruhe - Bulach



- d) Alle Mitglieder haben das Recht dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Anträge müssen schriftlich eingereicht werden.
- e) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - 1.) die Ziele des Vereins zu fördern und nach Möglichkeit durch aktive Mitarbeit an den Fahrtagen oder Arbeitseinsätzen einen Beitrag zu leisten,
 - 2.) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
 - 3.) die Beiträge rechtzeitig zu entrichten
 - 4.) überlassene Gegenstände (Schlüsseln, Werkzeuge usw.) des Vereins pfleglich zu behandeln, bei Verlust sind diese zu ersetzen
- f) Bei Benutzung der Vereins- und Gleisanlage gilt die Platz- und Fahrordnung.
- g) Der Verein haftet für die aus dem Betrieb, Vereinsveranstaltungen und dem Bereich des Clubhauses entstehenden Schäden und Verluste nicht, soweit die Risiken nicht durch Unfall- und Haftpflichtschutz gedeckt werden

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- b) Der Austritt ist mindestens 2 Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die mit der Mitgliedschaft verbundenen Pflichten und Rechte erlöschen mit dem Schluss des Kalenderjahres. Wünscht ein Mitglied schriftlich die sofortige Kündigung, so ist dies ebenfalls möglich. **Eine Anteilige Erstattung des Mitgliedsbeitrages erfolgt nicht!**
- c) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
 - 1) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Beitragszahlung die Frist von drei Monaten nicht einhält oder
 - 2) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.
- d) Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vorher persönlich vor dem geschäftsführenden Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erklärt werden.
- e) Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang des Ausschließungsschreibens schriftlich Einspruch gegen den Ausschluss zu erheben und eine Entscheidung in der Mitgliederversammlung zu seinem Ausschluss zu verlangen. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.
- f) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche und Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf rückständige



Dampflokfreunde Karlsruhe e.V.

76135 Karlsruhe - Bulach

Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen.
Beiträge, die über das Geschäftsjahr hinaus bezahlt wurden, werden zurückerstattet.

- g) Nach einem Austritt oder Ausschluss sind die dem Mitglied überlassenen Gegenstände, wie z.B. Schlüssel zum Clubgelände, unverzüglich zurückzugeben. Sollte die Rückgabe der Schlüssel binnen 4 Wochen nicht erfolgen, so sind die Kosten für den Tausch der Schließanlage dem Mitglied anzulasten.
- h) Materialien oder Gegenstände (z.B. Werkzeuge, Mobiliar), Ausnahme rollendes Material, das im Laufe der Mitgliedschaft in den Verein eingebracht oder überlassen wurde, werden nicht ersetzt oder herausgegeben. **Ausgenommen es wurde eine schriftliche Vereinbarung getroffen, die vom Vorstand genehmigt wurde!**

§ 7 Organe des Vereins

- a) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung (§8 und §9).
- b) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand:

Erste/r Vorsitzende/r
Zweite/r Vorsitzende/r
Schriftführer/in
Kassierer/in

Diese bilden den Vorstand im Sinne §26 BGB, jeweils zwei sind gemeinsam Vertretungsberechtigt!

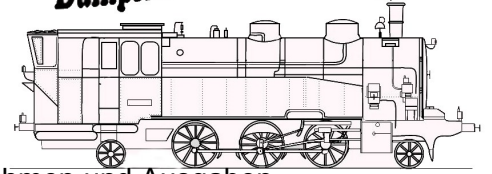
Der erweiterte Vorstand:

Verantwortlicher Grill
Verantwortlicher Getränke
Referent für Öffentlichkeitsarbeit
BetreuerIn Gartenanlage

(Bei Bedarf können durch die Mitgliederversammlung bis zu 2 weitere Beisitzer für weitere spezielle Aufgaben gewählt werden.)

§ 8 Der Vorstand

- a) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- b) Bei Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als € 250.- belasten, ist die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich!



Dampflokfreunde Karlsruhe e.V.

76135 Karlsruhe - Bulach

- c) Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.

- d) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch nach Ablauf dieser Frist solange im Amt bis die neuen Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß gewählt sind.

- e) Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Im geschäftsführenden Vorstand darf eine Person nur ein Amt ausüben.

- f) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die von der/dem ersten Vorsitzenden und bei deren/dessen Verhinderung von der/dem zweiten Vorsitzenden einberufen wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.

- g) Bei Beschlussunfähigkeit muss die/der erste Vorsitzende oder dessen Vertreter binnen einer Woche eine zweite Vorstandssitzung mit derselben Tagesordnung und einer Frist von drei Wochen einberufen. Dieser Kreis ist nur bei Erscheinen von vier Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Vorstandssitzung ist auf diese Bedingung hinzuweisen.

- h) Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

- i) Alle Vorstandsämter sind Ehrenämter.

- j) Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder ist der verbleibende Vorstand aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese hat die Aufgabe, die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder unter Vorbehalt zu entlasten und diese durch eine Wahl zu ersetzen. Die Amtszeit dieses Vorstandes ist bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung begrenzt.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.

- b) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuladen. Die Mitglieder können bis 14 Tage vor der Versammlung eigene Vorschläge schriftlich einbringen.

- c) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er ebenso verpflichtet wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt. In diesen Fällen sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuladen.

- d) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.



§ 10 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

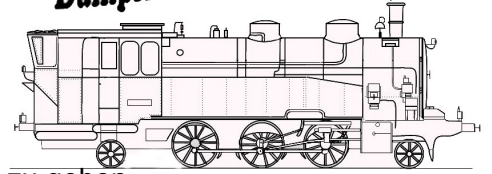
- a) Die Wahl des Vorstandes.
- b) Die Wahl der Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen kein Amt im Vorstand inne haben.
- c) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes.
- d) Die Prüfungsergebnisse der Kassenprüfer entgegenzunehmen.
- e) Entlastung der Vorstandsmitglieder
- f) Festsetzung der Beiträge.
- g) Abstimmen über den Haushaltsplan
- h) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 15).

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- a) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die erste Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung der/die zweite Vorsitzende, bei der Verhinderung beider ein vom ersten Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- b) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt.
- c) Die Beschlussfassung erfolgt - soweit nicht anders schriftlich angekündigt - durch Handzeichen, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.
- d) Bei anstehender Wahl eines neuen Vorstandes sind ein Wahlleiter und ein Protokollführer zu wählen. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen.
Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang ebenfalls Stimmengleichheit, muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

- a) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- b) Von jeder Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.



Dampflokfreunde Karlsruhe e.V.

76135 Karlsruhe - Bulach

- c) Die Niederschriften sind den Mitgliedern auf Verlangen zur Kenntnis zu geben.

§ 13 Satzungsänderung

- a) Eine Änderung der Satzung kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- b) Mit der Einladung sind die zu ändernden Paragraphen bekannt zu geben.
- c) Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält bedarf einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

§14 Vermögen

- a) Alle Beiträge, andere Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
- b) Die Mitglieder können Ersatz von Aufwendungen für den Verein erstattet bekommen. Sie erhalten keine Zuwendungen, die dem Zwecke des Vereins entgegenstehen und dürfen nicht durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Karlsruhe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Nach der Bestätigung durch das Amtsgericht Karlsruhe ist diese Satzung für die Dampflokfreunde Karlsruhe e. V. rechtsverbindlich. Alle bisherigen Satzungen verlieren damit ihre Rechtskraft.

§ 16 Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Karlsruhe

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Versammlung am **09.03.2013** beschlossen

1. Vorsitzender

Schriftführer